

betriebsverfassung

Arbeitszeiterhöhung als Einstellung

Eine für die Dauer von mehr als einem Monat vorgesehene Erhöhung der Arbeitszeit eines Arbeitnehmers von mindestens zehn Stunden pro Woche ist eine nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG mitbestimmungspflichtige Einstellung.

(Leitsatz des Gerichts)

**Bundesarbeitsgericht,
Beschluss vom 09.12.2008
– 1 ABR 74/07**

Der Fall

Die Arbeitgeberin hatte eine Mitarbeiterin mit Zustimmung des Betriebsrats als Teilzeitkraft mit 20 Wochenstunden eingestellt. Nachdem diese zwei Wochen lang tätig gewesen war, erhöhte die Arbeitgeberin die wöchentliche Arbeitszeit für einen Zeitraum von zunächst zwei Monaten auf 37,5 Stunden. Hierüber wurde der Betriebsrat in Kenntnis gesetzt; seine erneute Zustimmung wurde jedoch nicht eingeholt.

Dies beanstandet der Betriebsrat. Seiner Meinung nach stellt eine auf mehr als einen Monat angelegte Er-

höhung der Wochenarbeitszeit von 20 auf 37,5 Stunden eine nach § 99 Abs. 1 BetrVG zustimmungspflichtige Einstellung dar.

Die Entscheidung

Diese Ansicht teilt das Bundesarbeitsgericht. Die Einstellung nach § 99 Abs. 1 BetrVG setze nicht zwingend – wie man umgangssprachlich meinen könnte – voraus, dass ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Vielmehr genüge es, dass eine Person in den Betrieb eingliedert wird, um ihren arbeitstechnischen Zweck zusammen mit schon beschäftigten Arbeitnehmern durch weisungsgebundene Tätigkeit zu verwirklichen. Entscheidend sei insofern allein die Organisation des Betriebsablaufs durch den Arbeitgeber, nicht aber sein Rechtsverhältnis zu dem einzelnen Mitarbeiter.

Aus der Sicht der Belegschaft stelle eine im Zuge dieser Organisation vorgenommene Eingliederung dann eine beachtliche Änderung dar, wenn sich ihr zeitlicher Umfang wesentlich erhöht.

In dem zu entscheidenden Fall hatte die Arbeitgeberin die wöchentliche Arbeitszeit in einem erheblichen Umfang von 20 auf 37,5 Stunden ausgeweitet. Die Interessen der Belegschaft seien damit erkennbar berührt worden, zumal die Arbeitszeiterhöhung länger als einen Monat dauern sollte.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Bundesarbeitsgericht konkretisiert mit der vorliegenden Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Erhöhung des Arbeitszeitvolumens. Auch bei der Frage, ob die (nicht bloß geringfügige) Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eine Einstellung im Sinne des § 99 BetrVG darstellt, stellen die Bundesrichter nicht auf die tatsächliche vertragliche Situation der betroffenen Arbeitnehmer ab, sondern allein darauf, ob diese auch nach der Stundenerhöhung weisungsgebundene Tätigkeiten verrichten.

Gleichzeitig beantwortet das Bundesarbeitsgericht mit der vorliegenden Entscheidung die bislang offene Frage, ab wann eine solche Erhöhung

als „nicht unerheblich“ anzusehen ist. Demnach ist der Betriebsrat bei einer für mehr als einen Monat vorgesehenen Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um mindestens zehn Stunden nach § 99 BetrVG zu beteiligen. Denn in diesem Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Mehrarbeit nachteilig auf die bestehende Belegschaft auswirkt.

Jeder Betriebsrat sollte in Anbetracht der vorliegenden Entscheidung auf eine Beachtung seines Mitbestimmungsrechts gemäß § 99 BetrVG pochen, wenn der Arbeitgeber die wöchentliche Arbeitszeit von einzelnen Arbeitnehmern erhöhen möchte.

*Lars Althoff, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Remscheid
www.kanzleifuerbetriebsraete.de*